

**3531/AB**  
**vom 10.07.2019 zu 3521/J (XXVI.GP)** bmvrdj.gv.at  
**Bundesministerium**  
 Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

**Dr. Clemens Jabloner**  
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0118-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3521/J-NR/2019

Wien, am 10. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Juni 2019 unter der Nr. **3521/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ziel und Wirkung von Förderungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- 1. *Was haben die Förderungen zum Ziel?*
- 2. *Mit welchen Wirkungszielen und Kennzahlen des Wirkungscontrollings wird dieses Ziel erfasst?*
- 3. *Auf welche direkte und indirekte Weise sollen die Förderungen dem Ziel dienen bzw. wie sollte sich ihre Wirkung in der Praxis ausgestalten?*
- 4. *Inwiefern ließ sich diese Wirkungsweise in der Vergangenheit beobachten?*
- 5. *Inwiefern wurde das Ziel der Förderungen in der Vergangenheit erreicht?*
- 6. *Liegen über die Wirkungsziele und Kennzahlen hinausgehende Evaluierungen zu Wirkungsweise und Zielerreichung der Förderungen vor?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, werden die erfassten Wirkungsziele und Kennzahlen des Wirkungscontrollings als ausreichend erachtet?*

Selbstverständlich werden direkte Förderungen des Bundes nur aufgrund gesetzlicher Grundlagen und aufgrund der insbesondere im Bundesministeriengesetz 1986 festgelegten Zuständigkeiten der Bundesministerien vergeben.

Die Ziele der vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vergebenen Förderungen ergeben sich in den meisten Fällen bereits aus den förderungsrelevanten Materiengesetzen (z.B. § 8 Erwachsenenschutzvereinsgesetz, Art. VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, § 29d Bewährungshilfegesetz). Darüber hinaus basieren direkte Förderungen des Bundes grundsätzlich auf den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 190/2018), welche vorsehen, dass für Förderungsprogramme Sonderrichtlinien zu erlassen sind, denen jeweils eine vollinhaltliche Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zugrunde liegen muss. Vollinhaltliche WFA sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Sonderrichtlinien zu evaluieren. Die Evaluierungsergebnisse sind dem Nationalrat im Wege der jährlich vorzulegenden WFA-Berichte zu übermitteln. In Vorhabensblättern zu vollinhaltlichen WFA sind jedenfalls die Zusammenhänge des Vorhabens mit den Wirkungszielen auf der Ebene der Untergliederungen und den Maßnahmen auf der Ebene der Globalbudgets darzustellen.

Da eine detaillierte Beantwortung zu den verschiedenen Förderbereichen innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich ist, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes Abstand nehmen muss.

#### **Zu den Fragen 7 bis 11:**

- *7. Inwieweit handelt es sich um gegenwärtig fortgeführte Förderungen?*
- *8. Aus welchen Gründen und wie sehr wird die Fortführung der Förderungen als zielführend erachtet, hinsichtlich*
  - a. ihrer Wirksamkeit?*
  - b. ihres erzielten Verhältnisses aus Kosten und Nutzen?*
  - c. ihrer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit?*
  - d. ihrer umweltpolitischen Nachhaltigkeit?*
  - e. ihrer Wirkung auf die Verteilungsgerechtigkeit?*
- *9. Steht die zukünftige Fortführung der Förderungen in Frage?*
- *10. Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe der Förderungen?*
- *11. Nach welchen Kriterien bemisst sich die Höhe der Förderungen?*

Förderungen werden aufgrund materienspezifischer gesetzlicher Förderungsbestimmungen, insbesondere § 8 Erwachsenenschutzvereinsgesetz (Förderung der Erwachsenenschutz-

vereine), Art. VI der Strafprozessnovelle 1999 (Förderung von Einrichtungen im Bereich der Opferhilfe) und § 29d Bewährungshilfegesetz (Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe), aufgrund von Sonderrichtlinien oder, sofern solche nicht bestehen, unmittelbar aufgrund der ARR 2014 gewährt.

Diese Vorschriften legen sowohl das mit der Förderung jeweils zu erreichende Ziel als auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Vergabe von Förderungen und das dabei einzuhaltende Verfahren fest.

Die Höhe der Förderungen richtet sich, ausgehend vom Bedarf des Fördernehmers, nach den dem Ressort nach Maßgabe des geltenden Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Auch die Fortführung beziehungsweise die Wiedergewährung von bereits einmal oder mehrmals gewährten Förderungen richtet sich nach den zuvor angeführten Vorschriften und den darin enthaltenen Voraussetzungen; danach kann auch beurteilt werden, ob die Fortführung bzw. die Wiedergewährung von Förderungen zielführend ist. Diese ist auch nur nach Maßgabe der nach dem geltenden Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Budgetmittel möglich.

Die Frage, in welchen Förderungsbereichen zukünftig Änderungen vorgenommen werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Die Entscheidung darüber wird Gegenstand der Budgetverhandlungen sein.

Dr. Clemens Jabloner

